

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Generalsekretariat GS-EDI
Inselgasse 1
CH-3003 Bern

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Frau Colette Nova, Vizedirektorin
Effingerstrasse 20
CH-3008 Bern

scienceindustries
Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences

Nordstrasse 15 · Postfach · 8021 Zürich
info@scienceindustries.ch
T +41 44 368 17 11
F +41 44 368 17 70

Zürich, 11. März 2020

Vernehmlassung zur Reform der beruflichen Vorsorge: Stellungnahme von scienceindustries

Sehr geehrte Damen und Herren

scienceindustries ist der Schweizer Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences. Sie vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von weit über 200 in der Schweiz tätigen Unternehmen aus genannten und verwandten Branchen. Unsere Mitgliedsunternehmen beschäftigen in der Schweiz rund 70'000 Mitarbeitende und leisten mit mehr als 45% aller Schweizer Exporte sowie 40% der gesamten privatwirtschaftlichen Investitionen in Forschung und Entwicklung einen wesentlichen Beitrag zum Wohlstand unseres Landes. Mit Blick auf die grosse Bedeutung unserer Industrien als Arbeitgeber ist es uns ein Anliegen, im Rahmen der Vernehmlassung zu der Vorlage zur Reform der beruflichen Vorsorge Stellung zu nehmen.

scienceindustries anerkennt die Dringlichkeit der Reform der zweiten Säule und der Finanzierung einer angemessenen Übergangslösung. Deren heutige Ausgestaltung entspricht aufgrund der gestiegenen Lebenserwartung und der Entwicklung an den Finanzmärkten nicht mehr den Realitäten. Vor diesem Hintergrund sind einzelne Reformpunkte wie die **Senkung des Umwandlungssatzes** oder eine **Abflachung der Altersgutschriften** zu **begrüssen**. Indes **lehnen** wir den **vorgeschlagenen Rentenzuschlag ab**. Aus unserer Sicht handelt es sich bei diesen solidarisch finanzierten Pauschalbeiträgen zum Ausgleich der Leistungseinbussen der Übergangsgeneration um einen nicht akzeptablen Eingriff in die Systematik des Schweizer Vorsorgesystems.

Stossrichtungen der Reform

Die Berechnungsgrundlagen der 2. Säule entsprechen nicht mehr der Realität, weshalb die **Senkung des Mindestumwandlungssatzes als vordringliche Hauptzielsetzung der Reform begrüsst** wird. Gleichzeitig ist es sinnvoll das Leistungsniveau für die Übergangsgenerationen durch Kompensationsmassnahmen zu erhalten.

Aufgrund des dringenden Handlungsbedarfes muss ein weiteres Ziel der Reform sein, eine grösstmögliche Akzeptanz sicherzustellen, damit die **Vorlage mehrheitsfähig** wird. Die vorliegende Reform fokussiert daher richtigerweise auf die Senkung des Mindestumwandlungssatzes und der damit verbundenen lang- und kurzfristigen Kompensationen. Weitere bereits bekannte Reformanliegen oder gänzlich neue Vorsorgemodelle sind somit nicht in diese Reform aufzunehmen.

Wir sind indes der Auffassung, dass der Vorschlag des Bundesrats so nicht mehrheitsfähig ist. Vielmehr muss dazu aus unserer Sicht ein vernünftiger Mittelweg beschritten werden, welcher die Anliegen der jüngeren Generationen besser berücksichtigt und auch seitens der Wirtschaft eine breitere Akzeptanz genießt. Nachfolgend nehmen wir zu den einzelnen Inhalten der Vorlage wie folgt Stellung:

Senkung des Mindestumwandlungssatzes (Zustimmung)

Die **Senkung des Mindestumwandlungssatzes begrüßen wir ausdrücklich**. Der Umwandlungssatz basiert auf überholten Kalkulationsgrundlagen und es besteht breite Einigkeit, dass dieser aus versicherungsmathematischen Gründen gesenkt werden muss. Eine Person in der Schweiz, die heute das Rentenalter (65 für Männer, 64 für Frauen) erreicht, hat eine Lebenserwartung von etwa 24 Jahren. Bei der Einführung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) im Jahr 1985 betrug die Lebenserwartung bei Erreichen des Rentenalters rund 18 Jahre und hat sich somit deutlich erhöht. Gleichzeitig haben sich die Renditeerwartungen aufgrund des gesunkenen Zinsniveaus markant reduziert. Entsprechend dürften Pensionskassen beim aktuellen Mindestumwandlungssatz von 6,8% die Renten im Schnitt nur rund 15 Jahre lang auszahlen, ohne gegen das Prinzip der Kapitaldeckung in der 2. Säule zu verstossen.

Um die zu hoch versprochenen Renten im BVG-Obligatorium zu finanzieren, wird seit einiger Zeit die erzielte Rendite auf dem Kapital der Erwerbstätigen zu den Rentnern umverteilt. Zusätzlich müssen die Risikobeiträge der Aktiven zu hoch angesetzt und ebenfalls genutzt werden, um die laufenden Renten zu finanzieren. Die so entstehende jährliche Umverteilung von Erwerbstätigen zu Rentnern in der 2. Säule beläuft sich laut Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK) auf rund 7 Milliarden Franken. Die vom Bundesrat vorgeschlagene **Senkung des Mindestumwandlungssatzes auf 6,0% ist vor diesem Hintergrund dringend notwendig** und als Schritt in die richtige Richtung zu begrüßen. Denn nach strikten versicherungsmathematischen Überlegungen müsste der Mindestumwandlungssatz an sich noch deutlich tiefer zu liegen kommen oder aber die Forderungen nach einer Erhöhung des Rentenalters dürften noch viel lauter werden.

Senkung des Koordinationsabzuges (bedingte Zustimmung unter Voraussetzung)

Wenngleich wir die Mechanik der Absenkung des Koordinationsabzuges nachvollziehen können, so ist der vom Bundesrat **vorgeschlagene Abzug zu knapp kalkuliert**. Bei einer derart starken, hälftigen Senkung des Koordinationsabzuges auf CHF 12'445.- erhöhen sich die Kosten für die Arbeitgeber zu stark, weil sie dann zu schnell BVG-Beiträge für ihre Arbeitnehmer abrechnen müssten, was die Arbeitskraft in der Schweiz erneut verteuert und sich im Endeffekt gar **kontraproduktiv auf das durchaus sehr geschätzte Angebot von Teilzeitanstellungen auswirken** könnte. Um indes auch Arbeitnehmenden mit tieferen Einkommen schneller die Möglichkeit zur Rentenbildung im System der beruflichen Vorsorge zu ermöglichen, schlagen wir im Sinne eines Kompromisses einen **Koordinationsabzuges von 60% des AHV-pflichtigen Lohnes, maximal aber CHF 21'330** ($\frac{3}{4}$ der maximalen AHV-Rente) vor. Für die Berechnung des Koordinationsabzuges ist der **AHV-Lohn in seiner Gesamtheit** massgebend. Gerade bei Arbeitnehmern mit mehreren kleinen Arbeitspensen führt diese Lösung zu einer Besserstellung gegenüber dem bundesrätlichen Vorschlag, weil der Koordinationsabzug nicht pro Pensum mit einem absoluten Betrag von CHF 12'445.- abgezogen wird. Im Ergebnis führt auch dieser Vorschlag zu einer Senkung im Vergleich zum heutigen Betrag und das Ziel, die Vorsorge von Versicherten mit niedrigerem Einkommen zu stärken, wird hierdurch ebenso erreicht, ohne dass aber eine überspannte Situation mit allzu negativen Nebeneffekten eintritt. Insbesondere wird der versicherte Lohn für Personen mit höheren Einkommen - was wiederum oft auch ältere Arbeitskräfte betrifft - im Vergleich zum aktuellen BVG nur moderat erhöht.

Anpassung der Altersgutschriftensätze (bedingte Zustimmung unter Voraussetzung)

Mit Bezug auf die **Altersgutschriften unterstützen wir im Grundsatz die Idee einer Ausnivellierung der Beitragsstruktur**. Damit soll verhindert werden, dass Arbeitnehmer im Alter für die Unternehmen zu einer zu grossen finanziellen Belastung werden und damit ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt erhalten bleiben. Uns schwebt indes eine andere Aufteilung vor: Weil wir den Koordinationsabzug nicht derart stark senken wollen,

wie dies der Bundesart vorsehen möchte, schlagen wir zum Ausgleich vor, **bereits ab dem Alter von 20 Jahren in die BVG einzubezahlen**, was zu zusätzlichen 5 Beitragsjahren führt. In der Schweiz nehmen viele junge Menschen bereits im Alter zwischen 20 und 24 Jahren am Arbeitsmarkt teil, wobei diese kostbare Zeit, die zudem oft auch nicht durch weitere soziale Verpflichtungen geprägt ist, bereits für das Alterssparen genutzt werden sollte. Die künftigen Generationen werden damit auch angeleitet, sich frühzeitig mit der Altersvorsorge auseinanderzusetzen, was von allgemeinem Interesse ist. In Kombination mit dem individualisierten, gedeckelten Koordinationsabzug hält sich gleichzeitig die Mehrbelastung für die betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitgeber in einem Rahmen, was insgesamt hilft, die Reform mehrheitsfähig zu machen.

Mit Bezug auf die **Höhe der Altersgutschriften** erachten wir die Kalkulation des Bundesrates insgesamt als zu optimistisch und würden diese leicht **höher ansetzen**, allerdings in der **letzten Beitragsphase von 55 bis 65 Jahren gegenüber den heutigen Ansätzen dennoch reduzieren**. Insgesamt schlagen wir folgende Altersgutschriften vor:

- 20 – 34 Jahre: 9%
- 35 – 44 Jahre: 12%
- 45 – 65 Jahre: 16%

Damit schliessen wir uns dem Vorschlag des Bundesrats an, die Altersgutschriften für 25- bis 34-Jährige zu erhöhen. Unser Vorschlag sieht indes für die 35- bis 44-Jährigen im Vergleich zu heute sowie zum Vorschlag des Bundesrates höhere Altersgutschriften von 12% vor, welche wir als Ausgleich für den gesenkten Umwandlungssatz sowie geringeren Koordinationsabzug als vertretbar erachten. Um die hohen Lohnnebenkosten der 55- bis 64-Jährigen zu senken, erachten wir eine Senkung der entsprechenden Altersgutschriften um 2% auf 16% für ausreichend. Damit bleiben die Altersgutschriftensätze wie beim Vorschlag des Bundesrats zudem für die über 44-Jährigen konstant.

Insgesamt erweisen sich die oben dargelegten Altersgutschriftensätze zwar höher als jene im Vorschlag des Bundesrats, doch berechnen sie sich aufgrund des höheren Koordinationsabzugs auf einem tieferen versicherten Lohn. Gegenüber dem Vorschlag des Bundesrats ergeben sich dadurch folgende Auswirkungen auf die effektive, frankenmässige Höhe der Altersgutschriften:

- In der Alterskategorie 20-24 Jahre führen die von uns neu vorgeschlagenen Altersgutschriftensätze frankenmässig in jedem Fall zu höheren Altersgutschriften.
- In der Alterskategorie 25-34 Jahre resultieren aufgrund der unveränderten Altersgutschriftensätze tiefere Altersgutschriften in Franken, da die versicherten Löhne tiefer ausfallen.
- In der Alterskategorie 35-44 Jahre resultieren aufgrund der höheren Altersgutschriftensätze trotz der tieferen versicherten Löhne ab einem AHV-Lohn von rund CHF 50'000.- höhere Altersgutschriften.
- In den Alterskategorien 45-65 Jahre resultieren trotz höheren Altersgutschriftensätze aufgrund der tieferen versicherten Löhne frankenmässig tiefere Altersgutschriften bis zu einem AHV-Lohn von rund CHF 80'000.-.

Im Paket ermöglichen die von uns vorgeschlagenen Massnahmen (Reduktion des Koordinationsabzugs, Anpassung der Altersgutschriftensätze, Sparen ab Alter 20) den Erhalt des bisherigen Leistungsziels, indem ein höheres Altersguthaben bis zur Pensionierung aufgebaut wird und dadurch die Senkung des Mindestumwandlungssatzes kompensiert werden kann.

Sollte sich eine derartige Anpassung in den Jahrgängen über 45 Altersjahren ab dem Datum der Inkraftsetzung der Reform wider Erwarten dennoch als zu verzerrend erweisen, dann wäre allenfalls auch eine gestaffelte Einführung von angepassten Altersgutschriften zu prüfen. Diesfalls wäre mittels versicherungsmathematischer Berechnungen ein Erheblichkeitsalter zu definieren; Jahrgänge über diesem würden ihre Altersgutschriften nach dem bisher geltenden Regime entrichten, währenddem Jahrgänge unter diesem Alter nach

dem oben vorgeschlagenen, angepassten Regime ihre Beiträge bezahlen. Zwar würde dies zu einem gewissen administrativen Mehraufwand auf Seiten der Personalabteilungen der Arbeitgeber wie auch der Pensionskassen führen, doch müsste dies im Zeitalter fortgeschrittener elektronischer Datenverarbeitung u.E. problemlos zu bewältigen sein.

Rentenzuschlag (Ablehnung)

Um das Rentenniveau zu halten, sollen nach dem Vorschlag des Bundesrates für eine Übergangsgeneration von 15 Jahrgängen lebenslange Rentenzuschläge zwischen CHF 100.- und 200.- ausbezahlt werden. Ab dem 16. Jahrgang würde die Höhe des Rentenzuschlags durch den Bundesrat festgelegt. Diese Zuschläge werden über Lohnbeiträge in Höhe von 0,5% auf dem AHV-pflichtigen Einkommen bis zum maximalen im BVG versicherbaren Einkommen (derzeit CHF 853'200.-) finanziert. Der Sicherheitsfonds BVG soll diese Beiträge verwalteten und an die Pensionskassen auszahlen.

Die Einführung des Umlageverfahrens als dauerhaftes Element in der 2. Säule ist systemfremd. Für die Mehrheit der Versicherten würde dies zu einem unnötigen Leistungsausbau mit hohen Kosten führen, denn der Rentenzuschlag wird nach dem Giesskannenprinzip an alle Neurentner ausgerichtet - unabhängig davon, ob diese aufgrund der Reform Einbussen erleiden oder nicht. Zudem ist kein definitives Ende des Rentenzuschlags vorgesehen, was für Rentengenerationen in 15 Jahren zu einem weiteren Leistungsausbau führen würde, der wieder mehrheitlich von den jungen Generationen getragen werden müsste.

Die **Einführung eines durch Lohnprozente finanzierten Rentenzuschlages lehnen wir entschieden ab**. Aus Sicht von scienceindustries handelt es sich dabei um einen nicht akzeptablen Eingriff in die Systematik des Schweizer Vorsorgesystems. Mit dem Import des aus der 1. Säule bekannten Umlageverfahrens in die berufliche Vorsorge würde die Umverteilung nicht begrenzt, sondern gesetzlich verankert und ausgeweitet. Dadurch würde nicht nur das eigentliche Reformziel verfehlt, sondern es entstünden stossende Ungerechtigkeiten. Denn neu würde eine zusätzliche Umverteilung von Pensionskassen stattfinden, welche bereits strukturelle Massnahmen getroffen und finanziert haben, hin zu Kassen, welche dies nicht tun wollten oder konnten. Dabei wird schlicht ignoriert, dass viele Kassen in den letzten Jahren ihre Umwandlungssätze bereits angepasst und gleichzeitig den Sparprozess durch eine Senkung des Koordinationsabzuges oder Einlagen in die Altersguthaben der Versicherten aus erwirtschafteten Vermögenserträgen verstärkt haben. Gemäss einer Swisscanto-Umfrage beträgt der durchschnittlich angewandte Mindestumwandlungssatz im Jahr 2018 denn auch bereits 5,7%. Die in diesen Pensionskassen versicherten Arbeitnehmer und deren angeschlossenen Arbeitgeber würden also ein weiteres Mal zur Kasse gebeten und damit letztlich für ihr verantwortungsvolles Handeln noch bestraft. Es erstaunt kaum, dass **dieses nun vorgeschlagene Konzept nicht nur von unseren Industrien nie mitgetragen wurde**, sondern bekanntlicherweise auch von anderen gewichtigen Branchen abgelehnt wird. Die **Vernehmlassungsvorlage basiert gerade in diesem zentralen Punkt klar nicht auf einem breit abgestützten Konsens und muss u.E. korrigiert werden**.

Für jüngere Versicherte bedeutet der Rentenzuschlag einen zusätzlichen Beitrag von 0,25% ihres AHV-Lohnes, welchem zu erwartete Leistungen in unbekannter Höhe (Festlegung durch Bundesrat) entgegenstehen - und dies auch nur, sofern die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt werden und der Rentenzuschlag auch nach Ablauf der betraglich definierten 15 Jahrgänge tatsächlich andauernd gewährt wird. Zudem profitieren bei dieser Umverteilung im Giesskannenprinzip auch künftige Rentner, welche nicht von einer Reduktion des Umwandlungssatzes betroffen sind. Gemäss OAK sind dies etwa 80% der Versicherten aufgrund der umhüllenden Struktur ihrer jeweiligen Vorsorgeeinrichtung. In der Folge stellt der Rentenzuschlag eher ein Instrument zum Rentenausbau anstatt zum Erhalt des Rentenniveaus dar - finanziert von den Jüngeren und den Arbeitgebern. Eine **gezielte Kompensation für eine bestimmte Übergangsgeneration** wäre aber für alle Beteiligten **fairer** und für die junge Generation eine **weit tragbarere Massnahme**. Diese Kompensation für die Übergangsgeneration erfolgt **dezentral über 10 Jahre** durch eine **einmalige Erhöhung des BVG-Altersguthabens** bei Pensionierung. **Finanziert** wird diese Kompensationsmassnahme durch bereits bei den **betroffenen Vorsorgeeinrichtungen vorhandenen technischen Rückstellungen**. Denn durch die Senkung des Umwand-

lungssatzes um 0,8% sinkt der Anteil der damit zusammenhängenden Rückstellungsreserven bei allen Pensionskassen, wobei dieses Geld bestimmungsgemäss zur Ausfinanzierung entstehender Finanzierungslücken verwendet werden kann.

Finanzielle Auswirkungen

Die Senkung des Mindestumwandlungssatzes bei gleichzeitigem Erhalt des Leistungsniveaus ist zwangsläufig mit höheren Kosten verbunden. Das Ziel einer mehrheitsfähigen Reform muss jedoch sein, diese Kosten auf ein vernünftiges und vertretbares Mass zu beschränken. Die finanziellen Auswirkungen des Modells des Bundesrats betragen gemäss Vernehmlassungsvorlage gut CHF 3 Mrd. Die Kosten werden über höhere Beiträge durch Arbeitgeber und Arbeitnehmende getragen. Damit werden die Arbeitskosten in der Schweiz in einem nicht vertretbaren Umfang erhöht und die Nettolöhne für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer spürbar gesenkt, wobei vor allem Angestellte mit tiefen Löhnen besonders betroffen sein werden. Der unsererseits vorgeschlagene, **breit abgestützte Kompromiss beschränkt hingegen die Mehrkosten** aufgrund der Neuregelung der Altersgutschriftensätze auf CHF 1,6 Mrd. (Anpassung Koordinationsabzug, Anpassung der Altersgutschriftensätze, Anpassung Startalter).

Schlussfolgerung

Die vorgeschlagene Reform dient in erster Linie Sammelstiftungen und darunter Versicherungen sowie Arbeitgebern, welche die Sozialpartnerschaft nicht leben, sondern nur minimale BVG-Leistungen ausrichten. Für Arbeitgeber mit schwacher Altersvorsorge kann indes bei Bedarf der Sicherheitsfonds beigezogen werden, dessen Beiträge vor kurzem gerade erhöht worden sind. Über dieses Gefäss erfolgt bereits eine Solidarität von starken Kassen, die absehbar solche Leistungen kaum je in Anspruch nehmen müssen und werden. Angesichts dieser Leistungen von Arbeitgebern und Mitarbeitenden kann bei solchen Unternehmungen keinesfalls von einer mangelnden Solidarität gesprochen werden. Diese wird zudem gerade von der Mehrheit unserer Mitgliedfirmen auch in der ersten Säule tatkräftig gelebt, die in beachtlichem Umfang nicht rentenbildende Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) abführen. Angesichts dieser Leistung scheint es ungerechtfertigt, von den jüngeren Mitarbeitenden weitere solidarische Beiträge «à fonds perdu» zu verlangen.

Der Reformvorschlag des Bundesrats enthält also durchaus prüfenswerte Ansätze. Mit dem solidarisch finanzierten Rentenzuschlag sieht er aber ein zentrales Element vor, das auf **breite Ablehnung stösst, damit die gesamte Vorlage in Frage stellt und eine weitere Verzögerung der dringend benötigten Reform riskiert**. Wir unterstützen daher den oben dargelegten vernünftigen Kompromiss für eine BVG-Reform. Er stellt u.E. die Mehrheitsfähigkeit sicher.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Dr. Stephan Mumenthaler
Direktor



Jürg Granwehr
Leiter Pharma Schweiz